

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 40.

Sonntag den 9. Februar.

1851.

Bekanntmachung.

Das von dem Stiftsrath D. Johann Franz Born für einen allhier gebornen und die Rechte studirenden Sohn

- a) eines Besitzers der hiesigen Juristen-Facultät, oder da deren keiner vorhanden,
- b) eines Besitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles, oder da ein solcher auch nicht wäre,
- c) eines Rathsherrn allhier, und wenn deren ebenmäßig keiner zu finden,
- d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dormalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Studirenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuß dieses Stipendium zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualification längstens bis zum

15. März d. J.

auf hiesigem Rathhause in der Rathsstube schriftlich zu melden.

Leipzig den 3. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Sechsenundachtzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 7. Februar.

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung über den Gesetzentwurf, die Communalgarde betreffend, beendet, und zunächst §. 9, dessen Inhalt sich in der Regierungsvorlage auf die dem Commandanten der Communalgarde zu gewährenden Entschädigung bezieht, in einer von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung, so wie §. 10 unverändert und ohne vorhergehende Debatte in folgender Fassung: „Im Falle der Ausschließung eines Communalgardisten aus dem Verbands der Communalgarde kann zugleich auf eine unter Vernehmung mit der Gemeindeobrigkeit festzustellende Geldbuße von jährlich 1 bis 20 Thlr. zur Cassa der Communalgarde erkannt werden, welche bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit fort zu entrichten und alljährlich abzuführen ist“, angenommen. Der nächste §. 11 lautet: „Die wegen Dienstvergehen zu erkennenden Disciplinarstrafen können bis zu 14 Tagen Arrest oder 10 Thlr. Geldstrafe ansteigen.“ Hieran schloß sich eine Debatte, die einen großen Theil der Sitzung ausfüllte und an welcher mehrere Redner sich lebhaft und zum Theil in ausführlichen Vorträgen theilnahmen. Sämmtliche Sprecher erkannten die Wichtigkeit und Nothwendigkeit geeigneter Strafbestimmungen zur gütlichen Entwicklung des Communalgardienstandes an, und besonders Abg. Meißel entwickelte in umfangreicher Begründung seine Ansichten mit Hinweis auf eine Petition des Dresdener Communalgardenausschusses. Die Abgg. Haberkorn, Vicepräsident v. Griesern und Dr. Kunsch konnten zwar mit den ausgesprochenen Ansichten, eben so wie der Referent Lehmann, im Materielem überein; doch wurde unter ihnen die Befürchtung hervorgehoben, daß die Annahme höherer Straffälle nur auf dem Papier stehen bleiben, und daß dieselben in der That selten zur Anwendung kommen würden. Im Laufe der Discussion wurde dem Referenten die Erlaubniß erteilt, aus der vorgemerkten Petition eine längere Stelle vorzutragen, welche die Ansichten des Abg. Meißel unterstützte, worauf dieser folgenden Antrag einbrachte:

„Die Kammer wolle dem §. 11 nur provisorisch gelten lassen und die Staatsregierung ersuchen, der nächsten Ständeversammlung vorläufige Strafbestimmungen über Disciplinarvergehen vorzulegen, auch die Strafverfügung nicht durch Ausschüsse, sondern durch richterliche Behörde nach dem in der Dresdener Petition vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen zu lassen.“

Einen andern Ausweg aus dem Dilemma suchend, beantragte dagegen Präsident Dr. Haase:

„§. 11 zwar abzulehnen, jedoch die Staatsregierung zu ermächtigen, schon jetzt und vor Erlassung eines neuen Disciplinardienstregulativs die wegen Dienstvergehen vorgeschriebenen Strafen auf 14 Tage Gefängniß oder 10 Thlr. Geldbuße zu erhöhen, und damit den Antrag zu verbinden, das auf strenge Handhabung der Disciplin zu erlassende Disciplinarregulativ der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“

An diese beiden Anträge schloß sich ein Redner, vom Staatsminister v. Friesen dahin gestellter:

„die Kammer wolle die Regierung ermächtigen, ein neues Disciplinarregulativ im Verordnungswege zu erlassen, und beantragen, daß dasselbe der nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, in demselben aber besonders auf angemessene Verschärfung der Disciplinarstrafen und eine hinreichende Garantie für eine strenge Handhabung der Disciplin und fällige Zusammenfassung der erkennenden Behörde Rücksicht genommen werde.“

Bei der Besprechung dieser Anträge ergriß zuerst Abg. Haberkorn das Wort, um sich entschieden für Festhalten am Paragraphen der Regierungsvorlage zu erklären, der weit zweckentsprechender sei, als die zur Vermittelung gemachten Vorschläge. Diese seien eben so unpraktisch als überflüssig, eine Ansicht, welche der Sprecher ausführlich begründete, und wobei er vor einem zu weit getriebenen Optimismus warnte, der, um das Gesetz möglichst gut zu machen, etwas Unpraktisches zu schaffen in Gefahr sei. Nach Haberkorn vertheidigte Abg. Meißel seinen Vorschlag, indem er seine schon vorher geäußerten Meinungen und Bedenken näher beleuchtete, worauf Staatsminister v. Friesen nochmals den Zweck des von ihm gestellten Antrags beleuchtete, indem er als das Wesen der Schwierigkeit der vorliegenden Frage, die man sich zu erledigen bemühe, den Umstand hervorhob, daß sich weder in dem Criminalgesetzbuch, noch in der Militärstrafgesetzbuch Bestimmungen vorfinden, welche dem Bedürfnisse, um das es sich hier handle, entsprechen, daran die wiederholte Bussage knüpfend, daß die Regierung der nächsten Ständeversammlung ein neues Criminalgesetzbuch, so wie ein neues Disciplinardienstregulativ vorlegen werde, und daß sich dann erst jenen feststellen lassen werde, in wie weit jenes Gesetz ergänze. Der Präsident Dr. Haase, welcher inzwischen dem Vicepräsidenten den Vorschlag übertrug und seinen Sitz nach dem Abg. Meißel einnahm, nahm sodann den Einwurf des Abg. Haberkorn